

Die prozessuale Stellung des Staatsanwalts bei der Mitwirkung und der Klageerhebung

Die prozessuale Stellung des Staatsanwalts im jeweiligen ZFA-Verfahren wird von der Form seiner Mitwirkung bestimmt. Dazu ist grundsätzlich festzustellen, daß der Staatsanwalt stets gesellschaftliche Interessen vertritt. Er wird niemals als Vertreter einer Prozeßpartei tätig, auch wenn deren Interessen mit den vom Staatsanwalt vertretenen übereinstimmen. Das gilt auch dann, wenn der Staatsanwalt in einem Verfahren als Kläger auftritt. Er erfüllt in jedem Verfahren und in jedem Verfahrensstadium ausschließlich seine Aufgabe, über die strikte Einhaltung und die einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts zu wachen.

Die prozessuale Stellung des Staatsanwalts hängt davon ab, ob er in einem bereits anhängigen Verfahren mitwirkt oder ob er das Verfahren selbst durch Klage oder Antrag anhängig gemacht bzw. Rechtsmittel eingelegt hat. Davon abgeleitet ist der Staatsanwalt entweder ein besonderer Verfahrensbeteiligter (bei der Mitwirkung an einem Verfahren oder nach Antrag auf Fortsetzung eines Verfahrens) oder Prozeßpartei (bei Erhebung einer Klage oder bei Einlegung eines Rechtsmittels).

Der Staatsanwalt als besonderer Verfahrensbeteiligter

Der Staatsanwalt kann sich an jedem Verfahren dadurch beteiligen, daß er dem Gericht gegenüber seine Mitwirkung an diesem Verfahren erklärt. Wirkt der Staatsanwalt in einem Verfahren mit, so ist es seine Pflicht, sich aktiv zu beteiligen. Welche Form er dafür wählt, ist vom Inhalt und vom Stand des Verfahrens abhängig. Dabei haben beide Mitwirkungsformen, die Mitwirkung durch Teilnahme am Termin und mündliche oder schriftliche Äußerung zum Prozeßstoff und zum weiteren Verfahren oder die nur schriftsätzliche oder rechtsgutachtliche Mitwirkung (vgl. § 22 Abs. 1 Buchst. c St AG), gleichermaßen Bedeutung. Sie können in einem Verfahren auch nebeneinander angewendet werden und erfordern gleiche Anstrengungen in der Vorbereitung und bei der Formulierung der Stellungnahme. Der Staatsanwalt muß dabei besonderes Gewicht auf eine exakte politische und rechtliche Aussage legen, denn sein Wort hat Gewicht gegenüber dem Gericht, den Prozeßparteien und den Zuhörern der Verhandlung. Das verpflichtet zu einer qualifizierten Arbeit.

Der Staatsanwalt konzentriert sich auf das Wesentliche des Rechtsstreits und legt seine Meinung klar und verständlich dar. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, wie der zur Verhandlung anstehende Konflikt in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit gelöst werden kann, wie seine Ursachen aufgedeckt und überwunden werden können. Das gilt vor allem dann, wenn dem Staatsanwalt gemäß § 64 ZPO das Wort zur abschließenden Stellungnahme gegeben wird.

Der Staatsanwalt muß außerdem in jedem Verfahren die gegebenen Möglichkeiten nutzen, um dazu beizutragen, die Rechtskenntnisse der Leitungsfunktionäre und aller anderen Werktätigen zu erweitern und gesellschaftliche Aktivitäten zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit auszulösen.

Die prozessuale Stellung des mitwirkenden Staatsanwalts ist die eines besonderen Verfahrensbeteiligten, sie ist nicht mit der der Prozeßparteien zu vergleichen. Diese behalten im Rahmen der Gesetze ihre volle Dispositionsbefugnis. Die Prozeßparteien können alle in der ZPO vorgesehenen Dispositionen über den Prozeß treffen, sie können sich z. B. einigen, auf den geltend gemachten Anspruch verzichten und die Klage oder die Berufung zurücknehmen. Der Staatsanwalt hat seine Gedanken zur Sach- und Rechtslage darzulegen und sich

zu der vom Gericht zu treffenden Entscheidung zu äußern. Weitergehende Befugnisse stehen ihm auch dann nicht zu, wenn er gemäß §§ 30 Abs. 4 und 155 Abs. 2 ZPO die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat. Diese neue Möglichkeit der ZPO ist eine besondere Form der Mitwirkung des Staatsanwalts an einem von den Prozeßparteien anhängig gemachten Verfahren.

Eine andere Situation besteht jedoch in Arbeitsrechtsverfahren. Wirkt der Staatsanwalt in einem solchen Verfahren mit, ist er nach § 154 GBA berechtigt, Anträge zu stellen. Das können prozeßleitende Anträge (z. B. Beweisanträge) sein, aber auch Sachanträge. Stellt der Staatsanwalt einen Sachantrag, z. B. zur Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werktätigen oder zur Schadenersatzpflicht eines Betriebes gegenüber einem Betriebsangehörigen, so hat das Gericht darüber genauso zu entscheiden wie über die von den Prozeßparteien gestellten Anträge.

Dieses Antragsrecht des Staatsanwalts im Rahmen seiner Mitwirkung gleicht inhaltlich dem Recht der Antragstellung bei eigener Klageerhebung. Die Bedeutung des Arbeitsrechts begründet diese gesetzliche Regelung und ihre praktische Anwendung.

Der Staatsanwalt als Prozeßpartei

Eine andere prozessuale Stellung hat der Staatsanwalt als Kläger oder Antragsteller. Mit Erhebung der Klage oder dem Stellen eines Antrags wird der Staatsanwalt Prozeßpartei mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (§ 9 Abs. 1 ZPO). Kläger i. S. von § 8 ZPO kann der Staatsanwalt in Arbeitsrechts-, Zivilrechts- und Familienrechtsverfahren sein. Er kann z. B. nach § 154 GBA in allen Arbeitsrechtsstreitigkeiten Klage erheben und gemäß § 58 Abs. 3 KKO gegen Beschlüsse der Konfliktkommissionen Einspruch einlegen.^{1/1} Auf dem Gebiet des Zivilrechts kann der Staatsanwalt nach § 69 Abs. 2 ZGB die Einziehung des aus einem nichtigen Vertrag zu Unrecht Erlangten beantragen, er kann vom säumigen Drittschuldner Schadenersatzleistung an den Gläubiger verlangen (§111 Abs. 2 ZPO), Einspruch gegen zivilrechtliche Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte einlegen (§ 58 Abs. 3 KKO, § 54 Abs. 3 SchKO) und Anträge auf Todeserklärung oder Entmündigung stellen (§§136 Abs. 1, 140 Abs. 1 ZPO). Auf dem Gebiet des Familienrechts beschränkt sich das Klage- und Antragsrecht des Staatsanwalts auf die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe (§ 35 Abs. 2 FOB) und der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 59 Abs. 3 FGB), auf die Aufhebung des Urteils auf Vaterschaftsfeststellung (§ 60 FGB) und auf die Anfechtung der Vaterschaft (§§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 2 FGB).

Eine besondere Aufgabe hat der Staatsanwalt bei der Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder. Dabei kommt vor allem die Klage gegen solche Betriebe zur Anwendung, die als Drittschuldner die ihnen in der Vollstreckung obliegenden Pflichten nicht erfüllt haben (§ 111 Abs. 2 ZPO). Zur Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder hat der Staatsanwalt auch zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 141 StGB einzuleiten ist.

^{1/1} Soweit der Staatsanwalt Einspruch gegen Entscheidungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts einlegen kann, bestimmen sich seine Befugnisse nach ZifE. 15 der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 5. Mai 1969, die mit der 2. VO über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 4. Juni 1969 in Kraft gesetzt wurde (GBl. II S. 329), und für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR nach § 9 der VO über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (jetzt Staatliche Versicherung der DDR) — Beschwerdeordnung — vom 11. August 1966 (GBl. II S. 599) i. d. F. der 2. VO vom 12. Oktober 1967 (GBl. II S. 709) und der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 16. Januar 1975 (GBl. I S. 141).